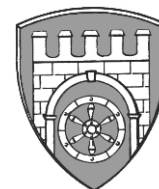


**Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes**

|        |                                              |   |
|--------|----------------------------------------------|---|
| § 1    | Grillplatz als öffentliche Einrichtung ..... | 2 |
| § 2    | Geltungsbereich.....                         | 2 |
| § 3    | Anmeldung/Reservierung .....                 | 2 |
| § 4    | Nutzungserlaubnis .....                      | 2 |
| § 5    | Nutzungsdauer .....                          | 2 |
| § 6    | Nutzungs- und Verhaltensvorschriften .....   | 2 |
| § 7    | Einschränkung der Benutzung .....            | 3 |
| § 8    | Nutzungsgebühr .....                         | 3 |
| § 9    | Ausnahmeregelungen.....                      | 3 |
| § 10   | Ordnungswidrigkeiten .....                   | 3 |
| § 11   | Haftung .....                                | 4 |
| § 12   | Inkrafttreten .....                          | 4 |
| Anlage | .....                                        | 5 |



## **Satzung für die Benutzung des Niedernerger Grillplatzes**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

### **§ 1 Grillplatz als öffentliche Einrichtung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Niedernberg betreibt im Bereich des Naturparks Odenwald im Gelände eines ehemaligen Steinbruches einen öffentlichen Grillplatz, welcher ausschließlich nach vorheriger Nutzungserlaubnis genutzt werden darf. <sup>2</sup>Die Lage ist im angefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

<sup>3</sup>Auf dem Grillplatz befindet sich eine Grillhütte mit vier Eckgarnituren sowie mittig einer Feuerstelle. <sup>4</sup>Hinter der Grillhütte befindet sich eine mobile Toilette.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung beinhaltet den Grillplatz einschließlich dessen Umgebung, wie den ehemaligen Steinbruch mit Steilhängen (s. auch Kartenausschnitt als Bestandteil der Satzung).

### **§ 3 Anmeldung/Reservierung**

<sup>1</sup>Eine Reservierung muss mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vorgenommen werden. <sup>2</sup>Hierfür muss mittels von der Gemeinde zur Verfügung gestelltem Formular eine schriftliche Anmeldung unter Nennung der verantwortlichen Person (volljährig und geschäftsfähig), der Art der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl im Rathaus der Gemeinde Niedernberg eingegangen sein.

### **§ 4 Nutzungserlaubnis**

<sup>1</sup>Die Bestätigung dieser Anmeldung erfolgt schriftlich. <sup>2</sup>Nachdem die Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Niedernerger Grillplatzes spätestens zur Fälligkeit eingegangen sind, erfolgt eine Nutzungserlaubnis. <sup>3</sup>Aufgrund dieser Erlaubnis kann der Grillplatz durch die verantwortliche Person genutzt werden. <sup>4</sup>Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. <sup>5</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht nicht.

<sup>6</sup>Die Gemeinde behält sich vor, soweit von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit ausgehen bzw. zu befürchten sind oder bei tatsächlichen bzw. zu befürchtenden Verstößen gegen diese Satzung, den Grillplatz nicht bzw. nicht mehr an die Person zu vergeben und eine eventuell bereits erteilte Nutzungserlaubnis zu widerrufen.

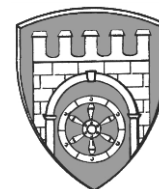
<sup>7</sup>Hiervon unberührt bleiben die notwendigen Genehmigungen nach dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz sowie eventuell nach dem Gaststättenrecht.

### **§ 5 Nutzungsdauer**

Der Grillplatz kann frühestens ab 09:00 Uhr bis maximal 09:00 Uhr des darauffolgenden Tages, genutzt werden.

### **§ 6 Nutzungs- und Verhaltensvorschriften**

1. Das Aufschlagen von Zelten und das Nächtigen auf dem Grillplatz ist verboten, ausgenommen das Aufstellen von Pavillons zur Überdachung zusätzlicher Sitzgelegenheiten.
2. Der Grillplatz sowie seine Einrichtungen und das Gelände dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
3. Geräte zur Musik- und Sprachübertragung dürfen lediglich so eingesetzt werden, dass der Schall nur im unmittelbaren Bereich der Grillstation zu hören ist.
4. Das Verwenden von Einweggeschirr oder -flaschen ist untersagt.



5. Der Müll muss entsprechend der Vorschriften des Landkreises Miltenberg vom Nutzer entsorgt werden.
6. Das Beklettern der umliegenden Steilhänge ist verboten.
7. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
8. Ein Feuer darf, wenn keine Waldbrandgefahr herrscht, nicht über die Feuerstelle hinausgehen. Das hierfür notwendige Grillholz ist von der Gemeinde Niedernberg zu beziehen.
9. Außerhalb der Feuerstelle ist jegliches Feuer verboten.
10. Zwischen dem 01.03. und dem 31.10. gilt ein Rauchverbot im Wald.
11. Hunde oder sonstige Tiere dürfen nicht frei umherlaufen.
12. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißen, abschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen ist untersagt.

## § 7 Einschränkung der Benutzung

- (1) <sup>1</sup>Ab Waldbrandgefahr Stufe 3 ist jegliches Feuer untersagt. <sup>2</sup>Der Nutzer muss sich über die tagesaktuelle Waldbrandgefahr informieren. <sup>3</sup>Die Gemeinde behält sich grundsätzlich vor kein Grillholz auszugeben.
- (2) Die Gemeinde kann den Grillplatz vollständig sperren, in diesen Fällen ist eine Benutzung untersagt.

## § 8 Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr wird in separater Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes geregelt.

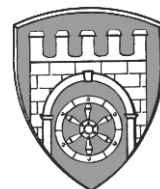
## § 9 Ausnahmeregelungen

Von den Ver- und Gebotsregelungen dieser Satzung kann die Gemeinde auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen erteilen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Satz 1 und § 4 den Grillplatz ohne entsprechende Nutzungserlaubnis nutzt.
2. entgegen § 5 den Grillplatz außerhalb der Nutzungsdauer, vor 09:00 Uhr und/oder nach 09:00 Uhr des darauffolgenden Tages, nutzt.
3. entgegen § 6 Nr. 1 Zelte aufschlägt.
4. entgegen § 6 Nr. 1 auf dem Grillplatz nächtigt.
5. entgegen § 6 Nr. 2 das Gelände und/oder seine Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet.
6. entgegen § 6 Nr. 3 Musik- oder Sprachübertragung so laut abspielt, dass sie außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Grillstation zu hören ist.
7. entgegen § 6 Nr. 4 Einweggeschirr oder/und -flaschen verwendet.
8. entgegen § 6 Nr. 5 den Müll nicht entsprechend den Vorschriften des Landkreises Miltenberg entsorgt.
9. entgegen § 6 Nr. 6 die umliegenden Steilhänge beklettert.
10. entgegen § 6 Nr. 7 außerhalb dafür vorgesehener Flächen parkt.
11. entgegen § 6 Nr. 8 ein großes Feuer, welches über die Feuerstelle hinausgeht, entfacht.
12. entgegen § 6 Nr. 8 ein anderes als das gemeindliche Grillholz nutzt.
13. entgegen § 6 Nr. 9 ein Feuer außerhalb der Feuerstelle betreibt.
14. entgegen § 6 Nr. 10 zwischen dem 01.03. und dem 31.10. im Wald raucht.
15. entgegen § 6 Nr. 11 Hunde oder sonstige Tiere frei umherlaufen lässt.
16. entgegen § 6 Nr. 12 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt.



17. entgegen § 7 Abs. 1 trotz Waldbrandgefahr Stufe 3 ein Feuer entzündet.  
<sup>2</sup>Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden. <sup>3</sup>Weitere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## § 11 Haftung

<sup>1</sup>Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Die Gemeinde Niedernberg übernimmt für Schäden, die durch Dritte entstehen, keine Haftung.

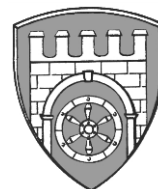
<sup>3</sup>Für durch die Nutzung verursachte Schäden haftet die verantwortliche Person.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes vom 04.12.2008 außer Kraft.

Niedernberg, \_\_\_\_\_  
Gemeinde Niedernberg

Jürgen Reinhard  
Erster Bürgermeister



## Anlage



